

Gleichstellungsverordnung (GIV)

Vom 10. Juni 2025 (Stand 15. Juni 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 6 und 23 des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)¹⁾ vom 10. Januar 2024, in Ausführung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG)²⁾ vom 11. Dezember 2013, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P250532](#),

beschliesst:

1. Fachstelle für Gleichstellung

§ 1

¹⁾ Die Fachstelle für Gleichstellung wird im Präsidialdepartement geführt.

²⁾ Die Anstellung der Leitung erfolgt nach Anhörung der Gleichstellungskommission.

2. Erlassprüfungen

§ 2

¹⁾ Zur Überprüfung kantonaler Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung informieren die Departemente die Fachstelle für Gleichstellung über Erlassentwürfe, die gleichstellungsrelevant sein könnten.

3. Lohngleichheit bei Staatsbeiträgen

§ 3 *Lohngleichheitsnachweise*

¹⁾ Bei der Vergabe von Staatsbeiträgen können Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern verlangt werden.

²⁾ Die Fachstelle für Gleichstellung legt Anforderungen an die Nachweise fest, insbesondere das zu verwendende Instrument. Die Anforderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 *Lohngleichheitskontrollen*

¹⁾ Im Rahmen von Staatsbeitragsverhältnissen können Lohngleichheitskontrollen durchgeführt werden.

²⁾ Für die Durchführung der Kontrollen ist die Fachstelle für Gleichstellung zuständig. Sie kann Dritte mit der Durchführung beauftragen.

4. Gleichstellungskommission

§ 5 *Organisation*

¹⁾ Die Gleichstellungskommission ist dem Präsidialdepartement administrativ zugeordnet.

²⁾ Das Kommissionssekretariat wird von der Fachstelle für Gleichstellung geführt.

¹⁾ [SG 140.100](#)

²⁾ [SG 610.500](#)

§ 6 *Zusammensetzung*

¹ Die Gleichstellungskommission besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich Präsidium.

² Die Mitglieder sollen über Sachkompetenz in Gleichstellungsfragen verfügen und sich in ihrem Fachwissen ergänzen.

§ 7 *Wahl*

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Gleichstellungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

² Das Präsidialdepartement unterbreitet dem Regierungsrat Wahlanträge.

§ 8 *Konstituierung*

¹ Das Präsidium der Gleichstellungskommission wird vom Regierungsrat bezeichnet.

² Im Übrigen konstituiert sich die Gleichstellungskommission selbst.

§ 9 *Aufgaben*

¹ Die Gleichstellungskommission steht der Fachstelle für Gleichstellung bei deren Aufgabenerfüllung, insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans gemäss § 5 Abs. 2 lit. a i. V. m. § 4 Abs. 3 KGIG ³⁾ beratend zur Seite.

² Sie äussert sich selbstständig zu Gleichstellungsfragen.

§ 10 *Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung*

¹ Die Gleichstellungskommission und die Fachstelle für Gleichstellung koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Fachstelle für Gleichstellung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teil.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

³⁾ [SG 140.100](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.06.2025	15.06.2025	Erlass	Erstfassung	KB 14.06.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.06.2025	15.06.2025	Erstfassung	KB 14.06.2025